

Veräußerung eines solchen Benefiziums eine Verschiebung im Militärpotential des Herzogs. Bei der Aufstellung des Heeres mußten solche Verschiebungen greifbar werden, ein gewisser Kontrollmechanismus war somit impliziert. Die zahlreichen Konsensschenkungen zeigen tatsächlich deutlich, daß der Herzog eine intensive Kontrolle über das vergabte Gut der *causa dominica* übte. Dies könnte bei einer mit herzoglichen Gütern so reich ausgestatteten Institution wie der Salzburger Kirche dazu geführt haben, daß man die einschlägigen Rechtstitel grundsätzlich in einer Handschrift sammelte. Der Zweck einer derartigen Sammlung lag zwangsläufig nicht in einer quantitativen Erfassung der Schenkungen, sondern in der Fixierung des Rechtscharakters des Landbesitzes. Die Form des Traditionsbuches wäre somit zwangsläufig adäquat gewesen. Für die Herzogsschenkungen an die Salzburger Hauptkirche konnte bereits oben ein solches Traditionsbuch wahrscheinlich gemacht werden, und aufgrund der eben angestellten Überlegungen erscheint es durchaus wahrscheinlich, daß auch die übrigen Schenkungen aus der *causa dominica* entsprechend verzeichnet waren.

Ich möchte nun annehmen, daß wir im Hauptteil der Notitia Arnonis, also nach unserer Gliederung in den Teilen 2 bis 6, eine Kurzfassung dieses Traditionsbuches vor uns haben, die noch in agilolfingischer Zeit angefertigt worden war. Die positive Zurückhaltung gegen die Agilolfinger ist hierfür nur ein vordergründiger Beweis. Gewichtiger erscheint mir der undifferenzierte Gebrauch des Standesbegriffes *liber* in der Notitia Arnonis, wird doch bereits in c.8 der Synode von Dingolfing den *nobiles inter Baiuvarios* die Erblichkeit von herzoglichem Lehengut zugesichert⁷⁴, während die Notitia Arnonis in der Überschrift zu den Konsensschenkungen nur von den *liberi Baiuarii* spricht⁷⁵. Daß die *nobiles* inbegriffen waren, erhellt allein schon die in diesem Abschnitt aufgeführte Schenkung eines *Grimbertus comes*⁷⁶. Wolfram erblickt in der Zuordnung der Konsensschenkungen zu den *liberi* die stärkste Frankisierung in der politischen Terminologie der Notitia Arnonis⁷⁷. Gerade aber in diesem Abschnitt wird sichtbar, daß die Notitia Arnonis verschiedene Stufen sozialer Entwicklung des agilolfingischen Bayern widerspiegelt: Die Überschrift zu den Konsensschenkungen spricht nicht nur von freien Bayern, sondern auch *de illis potestatem non habentes de se*⁷⁸. Da in diesem Satz nicht von

⁷⁴) Vgl. Anm. 72.

⁷⁵) Not. Arn. VI, 1.

⁷⁶) Not. Arn. VI, 6 (vergleiche auch Anm. 29).

⁷⁷) Wolfram (wie Anm. 23) S. 127.

⁷⁸) Vgl. Anm. 29.